

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
15. Änderung 22.05.1995 14.12.2010	§ 1 Abs. 8 entfällt § 1 Abs. 10	01.01.2011
16. Änderung 13.12.2011	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 4	01.01.2012
17. Änderung 04.12.2012	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 6 § 1 Abs. 7 § 1 Abs. 9 § 4 Abs. 1	01.01.2013
18. Änderung 26.11.2013	§ 1 Abs. 5 § 1 Abs. 11	01.01.2014
19. Änderung 15.12.2015	§ 1 Abs. 4 § 1 Abs. 10	01.01.2016
20. Änderung 22.11.2016	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 4	01.01.2017
21. Änderung 19.12.2017	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 7 § 1 Abs. 8 hinzugefügt § 1 Abs. 10 ergänzt	01.01.2018
22. Änderung 16.12.2019	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 4 § 1 Abs. 10	01.01.2020
23. Änderung 17.12.2020	§ 1 Abs. 2	01.01.2021
24. Änderung 21.12.2021	§ 1 Abs. 2	01.01.2022
25. Änderung 20.12.2022	§ 1 Abs. 4 § 1 Abs. 10	01.01.2023
26. Änderung 17.12.2024	§ 1 Abs 2, 4, 7, 8, 10	01.01.2025
27. Änderung 16.12.2025	§ 1 Abs. 4, 8 10	01.01.2026

Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995 in der Fassung der 27. Änderungssatzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 15.12.2024

Präambel**Aufgrund**

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch das Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW vom 05.03.2024 (GV.NRW. 2024, S 155) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Änderungsgesetzes vom 11.03.2025 (GV.NRW. 2025, S. 288) in der jeweils geltenden Fassung;

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. I 2025 I, Nr. 163) in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 15.12.2025 folgende 27. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Kosten der Abfallbeseitigung

(1) Die Kosten der Abfallbeseitigung werden durch Benutzungsgebühren gedeckt.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt

a)	bei 4wöchentlicher Abfuhr für ein		
	60 l Gefäß	6,69 €/Monat	80,28 €/Jahr
	80 l Gefäß	8,92 €/Monat	107,04 €/Jahr
	120 l Gefäß	13,38 €/Monat	160,56 €/Jahr
	240 l Gefäß	26,76 €/Monat	321,12 €/Jahr
b)	bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein		
	1.100 l Gefäß	122,72 €/Monat	1.472,64 €/Jahr
c)	bei 2-wöchentlicher Abfuhr für ein		
	1.100 l Gefäß	245,44 €/Monat	2.945,28 €/Jahr
d)	bei wöchentlicher Abfuhr für ein		
	1.100 l Gefäß	490,88 €/Monat	5.890,56 €/Jahr

(3) gestrichen

(4) Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	4,50 €/Monat	54,00 €/Jahr
80 l Gefäß	6,00 €/Monat	72,00 €/Jahr
120 l Gefäß	9,00 €/Monat	108,00 €/Jahr
240 l Gefäß	18,00 €/Monat	216,00 €/Jahr

(5) 70 l Abfallsäcke und Wertbänderolen für sperrige Abfälle können in den von der Stadt bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Der Kaufpreis beträgt für

a) den 70 l Abfallsack (Beistellsack)	7,70 €
b) die Wertbänderolen für Sperrmüll je angefangenen 50 kg Gewicht	10,00 €

Mit der Zahlung wird die Benutzungsgebühr entrichtet. Zu viel gekaufte Wertbänderolen werden nicht erstattet.

- (6) Für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten, wie Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Heizkörper, Herde, Klimageräte, etc. eine Gebühr in Höhe von 7,70 € in Form einer Wertbänderole erheben.

- (7) Die Gebühr für die Eigenanlieferung von Grünabfällen auf dem Wertstoffhof beträgt

• PKW	5,00 €
• Bulli, Anhänger kleinere Menge	20,00 €
• Bulli, Anhänger größere Menge bis 200 kg	30,00 €
• Großmengen, ab 200 kg, pro Tonne	80,00 €

Die Zahlung der Gebühr erfolgt direkt an der Annahmestelle.

- (8) Die Gebühr für Eigenanlieferung von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof beträgt

• Kleinstmenge, max. 120 l (Sack/Kübel)	5,00 € (neu)
• PKW-Anlieferung Kofferraum	12,00 €
• PKW-Anlieferung inkl. Sitzbank/Kombi	22,00 €
• Bulli, Anhänger kleinere Menge	32,00 €
• Bulli, Anhänger größere Menge bis 200 kg	45,00 €
• Großmengen, ab 200 kg, pro Tonne	200,00 €

Die Zahlung der Gebühr erfolgt direkt an der Annahmestelle.

- (9) Zu jeder von der Stadt bereitgestellten Restmülltonne erhält der Anschlussnehmer der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mindestens eine 120 l bzw. 240 l Papiertonne bei vierwöchentlicher Abfuhr kostenlos. Darüber hinaus ausgegebene Papiertonnen sind ebenfalls kostenfrei.

- (10) Die Benutzungsgebühr für die Saisonbionne bei 14-täglicher Abfuhr in der Zeit vom 01. März bis 30. November (19 Abfahren pro Jahr) beträgt für einen

60 l Saisongefäß	4,50 €/Monat	40,50 €/Saison
120 l Saisongefäß	9,00 €/Monat	81,00 €/Saison

- (11) Für Kleinkinder und Nutzer von Inkontinenzartikeln können Windelsäcke als Ergänzung zum zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter erworben werden. Der Gebühr beträgt

Je Windelsack	2,00 €
---------------	--------

Die Mindestabgabemenge beträgt 5 Stück. Mit der Zahlung gilt die Benutzungsgebühr als entrichtet. Zuviel gekaufte Windelsäcke werden nicht rückvergütet.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erstanmeldung des Abfallbehälters bzw. mit der Aufstellung des Abfallbehälters; wenn diese im Laufe des Monats erfolgt, mit dem 01. des auf die Anmeldung bzw. Aufstellung folgenden Monats, bei der Ummeldung eines Abfallbehälters innerhalb des Stadtgebietes mit dem 01. des auf die Ummeldung folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr fortgefallen ist, frühestens mit Ablauf des Monats der Abmeldung des Abfallbehälters bzw. der Rücknahme des Abfallbehälters.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks oder Grundstücksteiles (Wohnungseigentum). Dem Grundstückseigentümer ist gleichgestellt der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher oder der sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Eigentümer und die den Eigentümern nach Abs. 1 Gleichgestellten haften für dasselbe Grundstück als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenheranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Grundstückseigentümer erhält über die Gebührenfestsetzung nach § 1 Abs. 2, 4 und 10 einen Heranziehungsbescheid, der mit der Zahlungsaufforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren aufgrund eines Heranziehungsbescheides richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

§ 5

Gebührenpflicht bei Einschränkung und Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen und Unterbrechungen der Abfallbeseitigung aus den in § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung genannten Gründen hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

- (2) Dauert die Unterbrechung mehr als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar jeweils für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe einer monatlichen Gebühr.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 i. V. mit dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.10.1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Die 27. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.